



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Département fédéral de l'intérieur DFI

Office fédéral de la santé publique OFSP
Unité de direction Politique de la santé

**Ergebnisbericht zur Anhörung der Revision der Verordnung über
Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den
universitären Medizinalberufen (Medizinalberufeverordnung, MedBV)**

3003 Bern, August 2010

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	1
2	Zum Anhörungsverfahren.....	1
3	Zusammenfassung der Ergebnisse.....	2
4	Die Ergebnisse im Einzelnen	2
4.1	Allgemeine Bemerkungen	2
4.2	Zu den einzelnen Artikeln.....	3
	Art. 2 Eidgenössische Weiterbildungstitel.....	3
	Art. 18a Übergangsbestimmungen zu den Änderungen vom	3
	Anhang 1	3
5	Anhänge	
	Anhang 1: Verzeichnis der Abkürzungen der Anhörungsteilnehmer	5
	Anhang 2: Statistische Übersicht	6
	Anhang 3: Liste der Anhörungsadressaten	7

1 Ausgangslage

Die Verordnung über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen trat am 1. September 2007 zusammen mit dem Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11) in Kraft.

In der Zwischenzeit entstand vor allem im Bereich der eidgenössischen Weiterbildungstitel Revisionsbedarf:

Zunächst wurde der neue eidgenössische Weiterbildungstitel in Allgemeiner Innerer Medizin geschaffen. Dies aufgrund der Forderung der EG-Kommission (DG Markt), welche von der Schweiz verlangt hat, sich zwischen der Weiterbildung zur/m praktischen Ärztin/praktischen Arzt (3 Jahre) und der Weiterbildung in Allgemeinmedizin (5 Jahre) zu entscheiden. Die beiden verantwortlichen Fachgesellschaften Schweizerische Gesellschaft für Allgemeinmedizin (SGAM) und Schweizerische Gesellschaft für Innere Medizin (SGIM) haben sich in der Folge entschlossen, einen gemeinsamen Weiterbildungsgang zu schaffen. Der bisherige eidgenössische Weiterbildungstitel in Allgemeinmedizin wird abgeschafft. Damit wird eine qualitativ hochstehende Weiterbildung in Allgemeiner Innerer Medizin sowohl für Internisten in Spitälern als auch für ärztliche Grundversorger (Praxisinternisten) geschaffen.

Zudem sollen neu zwei eidgenössische Weiterbildungstitel in Pharmazie geschaffen werden. Gemäss Artikel 5 Absatz 3 MedBG hat der Bundesrat eine Kompetenz auch für universitäre Medizinalberufe, für welche die eidgenössischen Weiterbildungstitel nicht für die selbstständige Berufsausübung vorausgesetzt sind, eidgenössische Weiterbildungstitel zu schaffen. Bei den Apothekerinnen und Apothekern existierten bereits im Zeitpunkt der Erarbeitung des MedBG privatrechtliche Weiterbildungstitel in Offizin- und Spitalpharmazie. In der Botschaft zum MedBG wurde bereits darauf hingewiesen, dass diese Titel zu eidgenössischen Weiterbildungstiteln werden könnten¹. 2009 gab es 1635 Titelträgerinnen und -träger für Offizinpharmazie und 143 für Spitalpharmazie. Die Entwicklung der wissenschaftlichen, berufspraktischen und gesundheitspolitischen Anforderungen in der Pharmazie rechtfertigt nun eine Regelung dieser Weiterbildungen auf Bundesebene.

Bevor neue eidgenössische Weiterbildungstitel in Offizin- und Spitalpharmazie erteilt werden können, müssen zuerst die entsprechenden Weiterbildungsgänge gemäss MedBG akkreditiert werden (vgl. Art. 23 Abs. 2 MedBG).

Schliesslich soll ein Kurztitel und eine Abkürzung für die Verordnung eingeführt werden, um die Zitierung der Verordnung zu vereinfachen.

Einführung eines Kurztitels

Um das Zitieren der Verordnung zu erleichtern, soll durch die Revision folgender Kurztitel und folgende Abkürzung eingeführt werden, welcher der Breite des Regelungsgegenstandes Rechnung trägt: Medizinalberufeverordnung (MedBV).

2 Zum Anhörungsverfahren

In das Anhörungsverfahren wurde der Entwurf der revidierten Medizinalberufeverordnung zusammen mit dem Entwurf der revidierten Prüfungsverordnung MedBG geschickt. Begrüsst wurden die Kantone und interkantonalen Organisationen, Organisationen des Gesundheitswesens, des Bildungswesens im Bereich Gesundheit, Berufsorganisationen im Bereich Gesundheit, insgesamt 86 Adressaten (vgl. Anhang 3). Das Anhörungsverfahren wurde vom Departementsvorsteher eröffnet und dauerte vom 28. Juni 2010 bis zum 30. Juli 2010. Insgesamt gingen **44 Antworten und Stellungnahmen** zur Medizinalberufeverordnung ein, darunter diejenigen von 19 Kantonen, 3 interkantonalen Organisationen, 19 weiteren Organisationen und interessierten Kreisen sowie von 3 nicht begrüsstten Organisationen, Verbänden (vgl. Anhang 2).

Der nachfolgende Bericht enthält die Zusammenfassung der eingereichten Stellungnahmen, gegliedert nach den allgemeinen Vorbringen zur genannten Revision der Verordnung, gefolgt von den detaillierten

¹ BBI 2005 206

Vorbringen zu den einzelnen revidierten Artikeln. Die in diesem Bericht verwendeten Abkürzungen der Anhörungsteilnehmenden sind in Anhang 1 aufgeführt.

3 Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Revision der Verordnung über die Medizinalberufe wird von der Mehrheit der Anhörungsteilnehmer gutgeheissen. Die Schaffung des eidgenössischen Weiterbildungstitels in Allgemeiner Innerer Medizin sowie der beiden Weiterbildungstitel in Pharmazie werden im Allgemeinen ausdrücklich begrüsst. 12 Teilnehmer haben sich dazu entweder nicht geäussert oder verzichteten ausdrücklich darauf.

4 Die Ergebnisse im Einzelnen

4.1 Allgemeine Bemerkungen

Verzicht auf Stellungnahme:

Einige Anhörungsteilnehmer wollten zum Inhalt nicht Stellung nehmen: FR, LU, SH, UR, GST, OAQ, SCG, SUK, Swissmedic, Uni GE, Uni NE und Weko.

Allgemeine Bemerkungen

Folgende Teilnehmer sind mit der vorgesehenen Revision grundsätzlich einverstanden: AG, AI, BS, GL, GR, JU, SO, SZ, TG, ZG, ZH, EDK, GDK, HUG, IML, KHM, SAMW, SCG, SGAM, SGIM, SGP, SMSR und Uni ZH.

Die GDK begrüsst die Einführung eines Kurztitels, der sich einfacher zitieren lässt.

HUG wünscht, dass in der Verordnung die Auswirkungen der Änderungen aufgezeigt werden, insbesondere betreffend die neuen Akkreditierungsverfahren, die damit verbundenen Kosten für die Ausbildungsinstitutionen sowie die Qualitätskontrolle dieser Verfahren. In der Medizinalberufeverordnung (Art. 15) sind zwar die Gebühren aufgeführt, doch was die Berufsorganisationen, die für diese Aufgabe zuständig sind, von den Spitälern verlangen können, ist nicht erwähnt.

Eidgenössischer Weiterbildungstitel in Allgemeiner Innerer Medizin

Die Schaffung des eidgenössischen Weiterbildungstitels in Allgemeiner Innerer Medizin wird von folgenden Teilnehmern ausdrücklich begrüsst: AI, BS, GE, GL, TG, TI, GDK, HUG, KHM, SGAM, SGIM und SGP.

BL und BS fordern, dass bei der Erarbeitung des Curriculums für Allgemeine Innere Medizin die bisher im Weiterbildungsprogramm für Allgemeinmedizin enthaltenen Kompetenzen im Bereich der chirurgischen Eingriffe und der Fachausbildung in den anderen Bereichen erhalten bleiben.

Eidgenössischer Weiterbildungstitel in Pharmazie:

AI, BS, GL, JU, TG, TI, GDK, Vereinigung der Kantonsapothekerinnen und Kantonsapotheker und pharmaSuisse haben die Schaffung der beiden neuen eidgenössischen Weiterbildungstitel in Pharmazie positiv aufgenommen. GL und TG sind der Ansicht, dass dies ein Schritt zur Gewährleistung der hohen Qualität des Medizinalpersonals ist. GSASA und H+ begrüssen die Anerkennung des Weiterbildungstitels in Offizinpharmazie.

GE ist gegen die Schaffung eines eidgenössischen Titels in Offizinpharmazie.

BS, GE, CDS, Vereinigung der Kantonsapothekerinnen und Kantonsapotheker und H+ begrüssen es, dass die neuen eidgenössischen Weiterbildungstitel in Pharmazie keine Voraussetzung für die Berufsausübung und/oder die Rückerstattung der Leistungen durch die Versicherungen sind. Die Vereinigung der Kantonsapothekerinnen und Kantonsapotheker unterstreicht, dass es im gegenteiligen Fall zu einem Nachwuchsproblem kommen könnte. H+ ist der Ansicht, dass - wie auch bei der Ärzteschaft - die Tarifpartner die einzigen sein müssen, die festlegen können, wie die Ausbildungsanforderungen und die Rückerstattung der Leistungen miteinander verknüpft sind.

GE und die Vereinigung der Kantonsapothekerinnen und Kantonsapotheker weisen auf die begrenzte Reichweite der neuen eidgenössischen Weiterbildungstitel hin, da sie nur für selbstständig tätige Personen gültig sind. GE weist darauf hin, dass diese Situation eher selten ist, da viele leitende Offizinapothekerinnen und -apotheker angestellt sind.

GSASA betont, dass die Akkreditierung des Weiterbildungstitels in Spitalpharmazie gemäss MedBG zur Anerkennung und Aufwertung des Berufs des Spitalapothekers und der Spitalapothekerin beitragen wird.

Die GDK weist darauf hin, dass die MEBEKO die Weiterbildungstitel gemäss der allgemeinen Regelung anerkennen sollte, da es sich nicht um Weiterbildungen handelt, die der Richtlinie 93/16/EWR unterstehen.

PharmaSuisse vertritt die Ansicht, dass sich die Kompetenzen für die Leitung einer Offizin- oder Spitalapotheke nur mit einer praktischen Weiterbildung aneignen lassen. Sie betont, dass die Akkreditierung der beiden Weiterbildungen zur Nachhaltigkeit und Qualitätssicherung der Offizin- und Spitalpharmazie beitragen wird. Zudem sollte in Anbetracht der zunehmenden Bedeutung der Apothekerinnen und Apotheker im Gesundheitssystem und bei der Optimierung des Nutzen-Kosten-Verhältnisses zumindest eine Weiterbildung erforderlich sein, um für eine Rückerstattung zu Lasten der Sozialversicherungen berechtigt zu sein. Aus diesem Grund wurde die Dauer der Weiterbildung in Offizinpharmazie auf zwei Jahre festgelegt; dies entspricht dem, was gemäss KVG erforderlich ist, um als Leistungserbringer zu Lasten der Sozialversicherungen tätig sein zu können. Mit einer solchen Weiterbildung braucht man sich keine Sorgen um den Nachwuchs zu machen. Die aktuellen Leistungserbringer müssen ihre Qualifikationen behalten können. In einer ersten Phase wird pharmaSuisse mit der Akkreditierung der Weiterbildungen beschäftigt sein. Die Frage der Leistungserbringung gemäss KVG wird wieder aufgenommen, sobald die Qualitätsziele der Weiterbildungslehrgänge erreicht sind.

Stellungnahme zum erläuternden Bericht:

Nach Ansicht von KHM, SGIM und SGP sollte der vorletzte Satz des ersten Abschnitts ("Zudem wird durch den "tronc commun" eine erste Grundlage für die Weiterbildung zur praktischen Ärztin / zum praktischen Arzt geschaffen.") korrigiert werden, da er verwirrend ist und auf unterschiedliche Weise interpretiert werden kann.

4.2 Zu den einzelnen Artikeln

Art. 2 Eidgenössische Weiterbildungstitel

Abs. 1 Bst. e

GE ist gegen die Schaffung eines eidgenössischen Weiterbildungstitels in Offizinpharmazie. Da sich fast alle Pharmaziestudentinnen und -studenten in Richtung Offizinpharmazie orientieren, sollte man ihnen ermöglichen, den Beruf nach Abschluss der Grundausbildung auszuüben. Eine Weiterbildung kann für die Spital- und Industriepharmazie gerechtfertigt sein, wobei letztere vergessen ging.

Art. 18a Übergangsbestimmungen zu den Änderungen vom ...

Abs. 1

KHM, SGAM, SGIM und SGP weisen darauf hin, dass das Datum auf den 31. Dezember 2015 festgelegt werden muss, da das Programm Allgemeine Innere Medizin erst am 1. Januar 2011 in Kraft tritt.

Al. 3

HUG ist der Meinung, dass die Voraussetzungen, die die Inhaber und Inhaberinnen des alten Weiterbildungstitels in Allgemeinmedizin oder Innerer Medizin für den Erhalt des neuen Titels in Allgemeiner Innerer Medizin erfüllen müssen, nicht klar festgelegt sind. Erhalten sie den Titel auf Antrag automatisch oder gibt es zusätzliche Voraussetzungen oder eine Kontrolle durch eine Instanz?

Anhang 1

Nach Ansicht von NE sollte mit der Dauer der Weiterbildung in Allgemeiner Innerer Medizin von 5 Jahren das Qualitätsniveau insbesondere in der Hausarztmedizin beibehalten werden können.

HUG begrüsst die Ausbildungsdauer von 5 und 6 Jahren, die einen klaren Unterschied zum Konzept "Eurodoc" darstellt, wo die Ausbildung nur 2 Jahre dauert.

Das SIWF fordert eine Änderung der Nomenklatur für die Weiterbildung in Kieferchirurgie. Diese Weiterbildung sollte Oral- und Kieferchirurgie genannt werden.

Das SIWF wünscht, dass die beiden privatrechtlichen Titel in Handchirurgie und Neuropathologie in eidgenössische Weiterbildungstitel umgewandelt werden. Dies würde im europäischen Kontext kein Problem darstellen. Die europäischen Länder verfügen alle über zusätzliche Titel, die im Anhang der europäischen Richtlinie nicht aufgeführt sind und demzufolge nicht automatisch anerkannt werden. Nach Ansicht des SIWF sollten diese beiden Titel in die Revision dieser Verordnung integriert werden, damit die Logik und Einheit im System wieder hergestellt werden. Die Umwandlung dieser beiden Titel in eidgenössische Weiterbildungstitel hat keinen Einfluss auf die Struktur des Spitals. Die Revision hätte somit keine Auswirkungen auf die Gesundheitskosten und wäre politisch nicht problematisch.

5 Anhänge

Anhang 1: Verzeichnis der Abkürzungen der Anhörungsteilnehmer

Abkürzung	Name	begrüsst
AG	Kanton Aargau	ja
AI	Kanton Appenzell Innerrhoden	ja
ASEP	Schweizerische Vereinigung der Pharmaziedozenten	ja
BL	Kanton Basel-Landschaft	ja
BS	Kanton Basel-Stadt	ja
EDK	Schweiz. Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren	ja
FR	Kanton Freiburg	ja
GDK	Schweiz. Konferenz der kant. Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren	ja
GE	Kanton Genf	ja
GL	Kanton Glarus	ja
GR	Kanton Graubünden	ja
GSASA	Gesellschaft Schweiz. Amts- und Spitalapotheker	ja
GST	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte	ja
HUG	Hôpitaux Universitaires de Genève	nein
H+	Schweizer Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen	nein
IML	Institut für Medizinische Lehre	ja
JU	Kanton Jura	ja
KHM	Kollegium für Hausarztmedizin	ja
LU	Kanton Luzern	ja
NE	Kanton Neuenburg	ja
OAQ	Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der schweizerischen Hochschulen	ja
pharmaSuisse	Dachverband der Schweizer Apothekerinnen und Apotheker	ja
SAMW	Schweizerische Akademie der Med. Wissenschaften	ja
SCG	Schweizerische Chiropraktoren-Gesellschaft	ja
SGP	Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrie	nein
SGAM	Schweiz. Gesellschaft für Allgemeinmedizin	ja
SGIM	Schweiz. Gesellschaft für Innere Medizin, Basel	ja
SH	Kanton Schaffhausen	ja
SIWF	Schweizerisches Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (FMH)	ja
SMSR	Société Médicale de Suisse Romande	ja
SO	Kanton Solothurn	ja
SUK	Schweiz. Universitätskonferenz	ja
Swissmedic	Swissmedic, Schweiz. Heilmittelinstitut	ja
SZ	Kanton Schwyz	ja
TG	Kanton Thurgau	ja
TI	Kanton Tessin	ja
Uni BE	Universität Bern, Universitätsleitung	ja
Uni NE	Universität Neuenburg, Naturwissenschaftliche Fakultät	ja
Uni ZH	Universität Zürich, Dekanat der Medizinischen Fakultät	ja
UR	Kanton Uri	ja
Weko	Wettbewerbskommission	ja
ZG	Kanton Zug	ja
ZH	Kanton Zürich	ja

Anhang 2: Statistische Übersicht

Begrüsste Anhörungsadressaten	versandt	eingegangen
1. Kantonsregierungen und interkantonale Organisationen		
Kantonsregierungen	26	19
Fürstentum Liechtenstein	1	0
Interkantonale Organisationen	5	3
2. Übrige Organisationen und interessierte Kreise	54	19
Total	86	41
Zusätzlich sind eingegangen:		
- Weitere interessierte Organisationen und Institutionen		3
Gesamtzahl der eingegangenen Stellungnahmen		44

Anhang 3: Liste der Anhörungsadressaten

Kantonsregierungen und interkantonale Organisationen/ Gouvernements cantonaux et organisations intercantionales/ Governamenti cantonali ed organizzazioni intercantionali

- Kantonsregierungen / Gouvernements cantonaux
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein / Gouvernement de la principauté du Liechtenstein
- Conférence des Recteurs des Universités Suisses (CRUS) / Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten
- Schweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK)/ Conférence des directeurs cantonaux de l'instruction publique (CDIP)
- Schweizerische Konferenz der kant. Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)/ Conférence suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé (CDS)
- Schweizerische Universitätskonferenz (SUK) / Conférence universitaire suisse (CUS)
- Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) / Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales (CDAS)

Organisationen und interessierte Kreise/

Autres organisations et milieux intéressés/altre organizzazioni e parti interessate

Organisationen des Gesundheitswesens

- santésuisse
- Schweizerische Akademie der medizinischen Wissenschaften (SAMW) / Académie Suisse des Sciences Médicales (ASSM)
- Schweizerische Gesellschaft der pharmazeutischen Wissenschaften (SGPhW) / Société Suisse des Sciences pharmaceutiques (SSSPH)
- Vereinigung der Kantonsärzte und Kantonsärztinnen der Schweiz (VKS) / Association des médecins cantonaux de Suisse (AMCS)
- Vereinigung der Kantonsapothekerinnen und Kantonsapotheker / Association des pharmaciens cantonaux
- Schweizerisches Gesundheitsobservatorium obsan / Observatoire suisse de la santé obsan
- Swissmedic

Organisationen des Bildungswesens/Bereich Gesundheit

- Schweizerische Medizinische Interfakultätskommission (SMIFK) / Commission interfacultaire médicale suisse (CIMS)
- Universität Basel, Dekanat der Medizinischen Fakultät Basel
- Universität Bern, Dekanat der Medizinischen Fakultät Bern
- Universität Zürich, Dekanat der Medizinischen Fakultät Zürich
- Université de Genève, Faculté de médecine, Décanat
- Université de Lausanne, Faculté de biologie et de médecine, Décanat
- Université de Neuchâtel, Faculté des sciences, Médecine dentaire
- Université de Fribourg, Faculté des sciences, Décanat
- Université de Genève, Section de Médecine Dentaire
- Vetsuisse-Fakultät, Universität Bern
- Vetsuisse-Fakultät, Universität Zürich
- Zahnmedizinische Kliniken der Universität Bern
- Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde der Universität Zürich (ZZMK)
- Departement Zahnmedizin, Universität Basel
- Verband der Schweizer Studierendenschaften (VSS) / Union des Etudiant-e-s de Suisse (UNES) / Unione Svizzera degli Universitari (USU)
- Schweizerischer Pharmaziestudierenden Verein (asep) / Association suisse des étudiants en pharmacie (asep) / Associazione svizzera degli studenti in farmacia
- Verband Schweizer Medizinstudierender / Association des Etudiants en Médecine de Suisse / Associazione degli studenti di medicina in Svizzera (SwiMSA)
- Fachschaft Veterinärmedizin Bern
- Institut für Medizinische Lehre, Universität Bern (IML)
- Departement für Chemie und Angewandte Biowissenschaften, Zürich
- Departement Pharmazeutische Wissenschaften, Studienkoordination, Basel

- Philosophisch-Naturwissenschaftliche Fakultät, Studiendekan, Basel
- Departement Chemie und Biochemie, Naturwissenschaftliche Fakultät, Bern
- Faculté des sciences, Section des sciences pharmaceutiques, Genève
- Conseillère aux études de la section des sciences pharmaceutiques, Lausanne
- Faculté des sciences, Sciences pharmaceutiques, Fribourg
- Faculté des sciences, Sciences pharmaceutiques, Neuchâtel
- Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der schweizerischen Hochschulen (OAQ) / Organe d'accréditation et d'assurance qualité des hautes écoles suisses (OAQ)
- Schweizerische Vereinigung der Pharmaziedozenten (ASEP)

Berufsorganisationen im Bereich Gesundheit

- Verbindung der Schweizer Ärzte (FMH) / Fédération des médecins suisses
- Schweizerisches Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) / Institut suisse pour la formation médicale postgraduée et continue (ISFM)
- Schweizerische Zahnärztegesellschaft (SSO) / Société Suisse d'Odonto-stomatologie
- Schweizerischer Apothekerverband (pharmaSuisse) / Société Suisse des Pharmaciens (pharmaSuisse)
- Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST) / Société des Vétérinaires Suisses (SVS)
- Schweizerische Chiropraktoren-Gesellschaft (SCG) / Association Suisse des Chiropraticiens (ASC)
- Foederatio Medicarum Practicarum (FMP)
- Gesellschaft der Schweizerischen Industrie-ApothekerInnen (GSIA) / Société Suisse des Pharmaciens(ne)s d'Industrie (SSPI)
- Kollegium für Hausarztmedizin (KHM) / Collège de Médecine de Premier Recours (CMPR)
- Schweizerische Gesellschaft für Allgemeinmedizin (SGAM) / Société Suisse de Médecine Générale (SSMG)
- Schweizerische Gesellschaft für Innere Medizin (SGIM) / Société Suisse de Médecine Interne (SSMI)
- Schweizerische Vereinigung der Belegärzte an Privatkliniken (SVBP) / Associations Suisse des Médecins indépendants travaillant en Cliniques privées et Hôpitaux (ASMI)
- Société Médicale de Suisse Romande (SMSR)
- Gesellschaft schweizerischer Amts- und Spitalapotheker (GSASA) / Société suisse des pharmaciens de l'administration et des hôpitaux
- Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte (VSAO) / Association suisse des médecins assistant(e)s et chef(fe)s de clinique (ASMAC)
- Verein der Leitenden Spitalärzte der Schweiz (VLSS) / Association des Médecins Dirigeants d'Hôpitaux de Suisse (AMDHS)

Allgemeine Organisationen

- Schweizerischer Verband für Berufsberatung (SVB) / Association suisse pour l'orientation scolaire et professionnelle (ASOSP)
- Wettbewerbskommission (Weko) / Commission de la concurrence